

ANLAGE 8

Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung
am 17.09.2026

Artenschutzprüfung

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Dorfstr. 92
52477 Alsdorf

mobil: 0162-3315314

sv.kreutz@gmx.de

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I

Neubau Inklusionshotel Nell-Breuning-Haus,
Herzogenrath

Stand: 06.02.2026

Gutachten im Auftrag von
Bildungs- und Begegnungsstätte
Nell-Breuning-Haus e.V.

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Wirkfaktoren	9
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	10
4	Methodik	10
5	Ergebnisse	10
5.1	Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Artenschutz)	10
5.2	Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)	12
5.3	Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)	12
6	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	14
7	Artenschutzrechtliche Auswertung	15
8	Zusammenfassung	16
	Literatur und weitere Quellen	17

ANHANG

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die BILDUNGS- UND BEGEGNUNGSSTÄTTE NELL-BREUNING-HAUS E.V. plant die Erweiterung ihres Gebäudebestandes in Herzogenrath, Wiesenstraße. Vorgesehen ist der Neubau eines drei-geschossigen Inklusionshotels sowie Einrichtungen für den Gemeinbedarf samt anliegender Parkplätze (s. Abb. 1-4). Hierzu wird der gesamte westliche Teil des Areals (entlang der Bahnlinie) auf einer Fläche von ca. 4.000 qm neu gestaltet. Aktuell wird dieser Bereich von PKW-Parkplätzen, kurzrasigen Wiesen, einem Bolzplatz sowie verschiedenen jungen bis mittelalten Bäumen und Gebüsch dominiert. Insgesamt ist das Eingriffsgebiet stark durch die anthropogene Nutzung vorbelastet.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.



Abb. 1: Lage des Plangebietes in Herzogenrath am Nell-Breuning-Haus.



Abb. 2: Lage des Plangebietes in Herzogenrath am Nell-Breuning-Haus (vgl. Abb. 3 & 4).



Abb. 3: Lageplan. Quelle: Architektur Hammers. Stand: unbekannt.

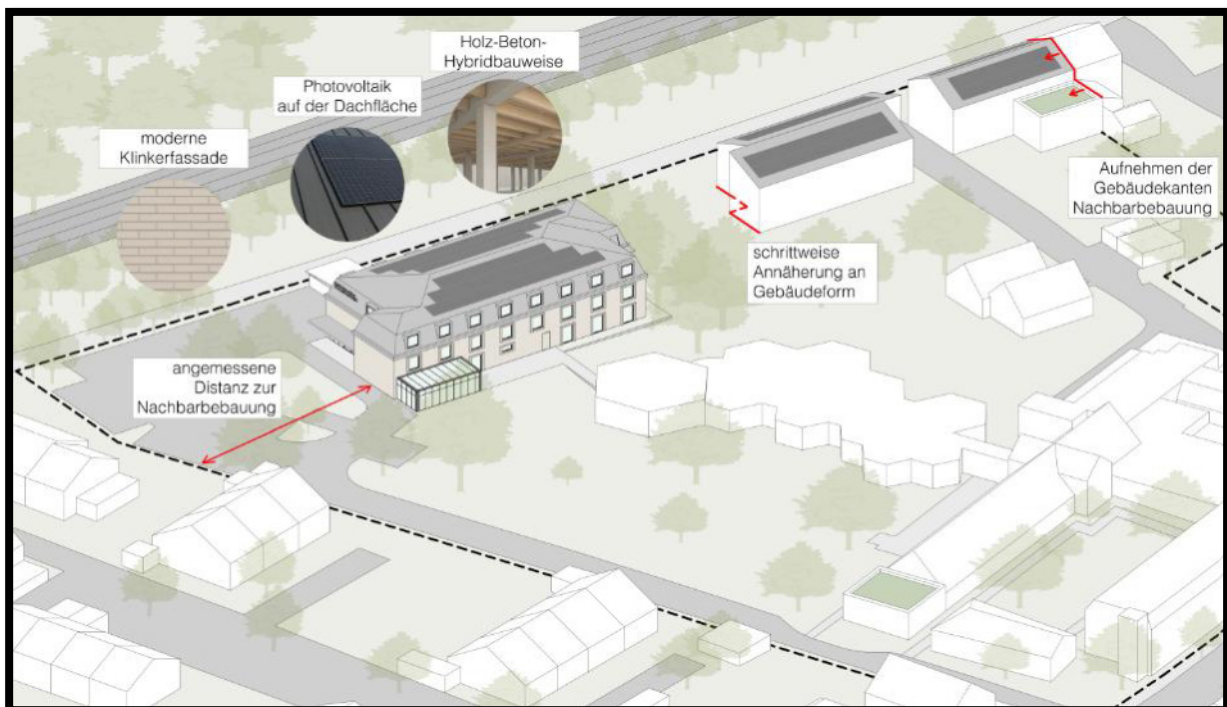


Abb. 4: Entwurf. Quelle: Architektur Hammers. Stand: unbekannt.

Parkplatz im Südwesten



Parkplatz und Wiese im Südwesten



Gebäudebestand



Gehölze im Westen





Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet.
- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen). Aufgrund der umgebenden innerstädtischen Infrastruktur und die gegebene Nutzung der anliegenden Gebäude sind die Vorbelastungen aktuell massiv, so dass dieser Wirkfaktor für das vorliegende Projekt nur eine geringe Bedeutung hat.

Anlagebedingt:

- Durch die Nutzung der neuen Gebäude, Gärten und Straßen werden keine relevanten zusätzlichen Wirkfaktoren in der Umgebung entstehen. Das Umland ist aktuell stark vorbelastet (u. a. Bahnlinie, Parkplätze, Gebäude).

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet/Plangebiet (EG/PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 4.000 qm große Plangebiet befindet sich in Herzogenrath an der Wiesenstraße. Es ist Teil der Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus und wird aktuell von Parkplätzen, intensiv genutzten Wiesen (inkl. Bolzplatz), verschiedenen jungen bis mittelalten Bäumen und Gebüsch dominiert (u. a. Birke, Ahorn, Hasel, Hainbuche). Insgesamt hat es einen parkartigen Charakter (s. Abb. 1-4 sowie Fotos). Die Gehölze sind, aus Gründen der Verkehrssicherung, gepflegt und beherbergen keine größeren Höhlen. Vereinzelt wurden Vogelnistkästen angebracht. Auch Horste sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Teilbereich ist als „Naturgarten“ angelegt. Hier befinden sich ein größeres Insektenhotel sowie einige Hochbeete.

In der unmittelbaren Umgebung dominiert die Infrastruktur des Nell-Breuning-Hauses (Straßen, Parkplätze, Gebäude, Gärten etc.). Unmittelbar westlich verläuft, auf einem erhöhten Damm, die Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach. Die Vorbelastungen sind allseits sehr hoch.

4 Methodik

Das Eingriffsgebiet wurde am 25.01.26 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

Weiterführende Kartierungen haben nicht stattgefunden („worst case“ Prognose).

5 Ergebnisse

5.1 Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Artenschutz)

In Tabelle 1 sind zunächst alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die nach Datenabfrage im PG und Wirkraum vorkommen könnten.

Folgende Quellen wurden hierzu ausgewertet:

- LINFOS (2026)
- LANUV (2026) für das MTB 51022 Herzogenrath
- Einmalige Ortsbegehung
- Fernmündliche Absprache mit der UNB (Herr Thyssen)

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2026) für das MTB 51022 sowie LINFOS (2026).

Deutscher Name	Wirk- pfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Europäischer Biber	NEIN	Keine geeigneten Habitate im PG und Wirkraum.
Zwergfledermaus	NEIN	Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Bäume mit Höhlen oder Gebäude tangiert. Aufgrund der relativ kleinen Flächengröße und Strukturarmut des PG sind Vorkommen essenzieller Nahrungs- und Transferhabitate auszuschließen.
Wasserfledermaus	NEIN	Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Bäume mit Höhlen oder Gebäude tangiert. Aufgrund der relativ kleinen Flächengröße und Strukturarmut des PG sind Vorkommen essenzieller Nahrungs- und Transferhabitate auszuschließen.
Vögel		
„Allerweltsvogelarten“	JA	In den zu fällenden Gehölzen des PG sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.
Baumpieper Bluthänfling Eisvogel Feldlerche Feldschwirl Feldsperling Flussregenpfeifer Girlitz Habicht Kiebitz Kleinspecht Kuckuck Mäusebussard Mehlschwalbe Nachtigall Neuntöter Rauchschwalbe Rebhuhn Rotmilan Schleiereule Sperber Star Steinkauz Teichhuhn Teichrohrsänger Turmfalke Turteltaube	NEIN	Gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten können mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Für die klassischen Offenlandarten (insb. Feldlerche) ist das PG zu kleinräumig und weist zu viele Vertikalstrukturen auf. Außerdem befindet es sich innerstädtisch. Horste und Baumhöhlen werden nicht tangiert. Gewässer sind nicht vorhanden. Die anthropogenen Vorbelastungen sind massiv.

Deutscher Name	Wirk- pfade möglich?	Begründung
Uferschwalbe Waldkauz Waldohreule Waldschnepfe Waldwasserläufer Wasserralle Weidenmeise Wiesenpieper Zwergtaucher		
Amphibien		
Kreuzkröte	NEIN	Keine geeigneten Habitate im PG und der Umgebung.
Kleiner Wasserfrosch	NEIN	Keine geeigneten Habitate im PG und der Umgebung.
Geburtshelferkröte	NEIN	Keine geeigneten Habitate im PG und der Umgebung.
Schmetterlinge		
Nachtkerzenschwärmer	NEIN	Keine geeigneten Habitate im PG und der Umgebung.

5.2 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Hierunter zählen Arten, die per Definition nicht unter das spezielle Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, aber aufgrund ihrer Seltenheit, Gefährdung, Besonderheit oder Funktion zu schützen sind („besonders“ geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste Arten u. a.). Die Entscheidung, ob diese Spezies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen, obliegt der Einschätzungsprärogative der Behörde.

Zusätzlich zu den in Kap. 5.1 und 5.3 gelisteten Arten sind hier **verschiedene Insektenspezies**, die das Insektenhotel im Plangebiet als Lebensstätte nutzen könnten, zu berücksichtigen.

5.3 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)

Unter das Umweltschadensgesetz fallen folgende Spezies und Lebensräume:

- Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten

Zusätzlich zu den in Kap. 5.1 und 5.2 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Spezies zu berücksichtigen.

Somit gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen:

„Allerweltsvogelarten“, verschiedene Insektenspezies (nicht i. S. § 44 BNatSchG)

6 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung zwischen Oktober und Februar

Grundsätzlich sind alle Gehölze und Gebüsche zwischen **Oktober und Februar** zu fällen. Hierdurch wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert (vgl. § 39 BNatSchG).

Die Vogelnistkästen an zu fällenden Bäumen sind im Vorfeld abzunehmen und an andere Gehölze zu hängen.

M 2: Umstellen des Insektenhotels (Maßnahme nicht obligat i. S. § 44 BNatSchG)

Das Insektenhotel im Plangebiet ist evtl. mit Eiern oder Larven besonders geschützter Hymenopteren bestückt. Dieses ist an eine unverschattete, möglichst windarme und südexponierte Stelle umzusetzen.

7 Artenschutzrechtliche Auswertung

„Allerweltsvogelarten“

Eine Tötung oder Verletzung von pot. vorkommenden Brutvögeln wird durch die Maßnahme M 1: „**Gehölzfällung zwischen Oktober und Februar**“ und das Umhängen der Vogelnistkästen an zu fällenden Gehölzen verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der pot. Habitate kann durch das Umland aufrechterhalten werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Bei den pot. betroffenen Arten handelt es sich um ubiquitäre Spezies mit einer breiten Lebensraumamplitude, die eine Vielzahl von Gehölzbiotopen als Lebensstätte nutzen können.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Arten nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

8 Zusammenfassung

Die BILDUNGS- UND BEGEGNUNGSSTÄTTE NELL-BREUNING-HAUS E.V. plant die Erweiterung ihres Gebäudebestandes in Herzogenrath, Wiesenstraße. Vorgesehen ist der Neubau eines drei-geschossigen Inklusionshotels sowie Einrichtungen für den Gemeinbedarf samt anliegender Parkplätze (s. Abb. 1-4). Hierzu wird der gesamte westliche Teil des Areals (entlang der Bahnlinie) auf einer Fläche von ca. 4.000 qm neu gestaltet. Aktuell wird dieser Bereich von PKW-Parkplätzen, kurzrasigen Wiesen, einem Bolzplatz sowie verschiedenen jungen Bäumen und Gebüsch dominiert. Insgesamt ist das Eingriffsgebiet stark durch die anthropogene Nutzung vorbelastet.

Das Eingriffsgebiet wurde am 25.01.26 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Weiterführende Kartierungen haben nicht stattgefunden („worst case“ Prognose).

Somit gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen:

„Allerweltsvogelarten“, verschiedene Insektenarten in dem Insektenhotel (nicht relevant i. S. § 44 BNatSchG)

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung zwischen Oktober und Februar

Grundsätzlich sind alle Gehölze und Gebüsche zwischen **Oktober und Februar** zu fällen. Hierdurch wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert (vgl. § 39 BNatSchG).

M 2: Umstellen des Insektenhotels (Maßnahme nicht obligat i. S. § 44 BNatSchG)

Das Insektenhotel im Plangebiet ist evtl. mit Eiern oder Larven bestückt. Dieses ist an eine unverschattete, möglichst windarme und südexponierte Stelle umzusetzen.

Unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten.

Literatur und weitere Quellen

LANUV (2026): Infosystem geschützte Arten in NRW.
Abgerufen am 04.02.26

LINFOS (2026): <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
Abgerufen am 04.02.26

MUNLV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

"Allerweltsvogelarten"

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

51022

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im PG möglich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

M 1: Gehölzfällung zwischen Oktober und Februar und umhängen der Nistkästen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden durch die Umsetzung des Planes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neubau Inklusionshotel Nell-Breuning-Haus, Herzogenrath

Plan-/Vorhabenträger (Name): Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V. Antragstellung (Datum):

Die BILDUNGS- UND BEGEGNUNGSSTÄTTE NELL-BREUNING-HAUS E.V. plant die Erweiterung ihres Gebäudebestandes in Herzogenrath, Wiesenstraße. Vorgesehen ist der Neubau eines drei-geschossigen Inklusionshotels sowie Einrichtungen für den Gemeinbedarf samt anliegender Parkplätze (s. Abb. 1-4). Hierzu wird der gesamte westliche Teil des Areals (entlang der Bahnlinie) auf einer Fläche von ca. 4.000 qm neu gestaltet. Aktuell wird dieser Bereich von PKW-Parkplätzen, kurzrasigen Wiesen, einem Bolzplatz sowie verschiedenen jungen bis mittelalten Bäumen und Gebüsch dominiert. Insgesamt ist das Eingriffsgebiet stark durch die anthropogene Nutzung vorbelastet.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Es werden alle Arten des entsprechenden MTB sowie die "Allerweltsvogelarten" geprüft.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.